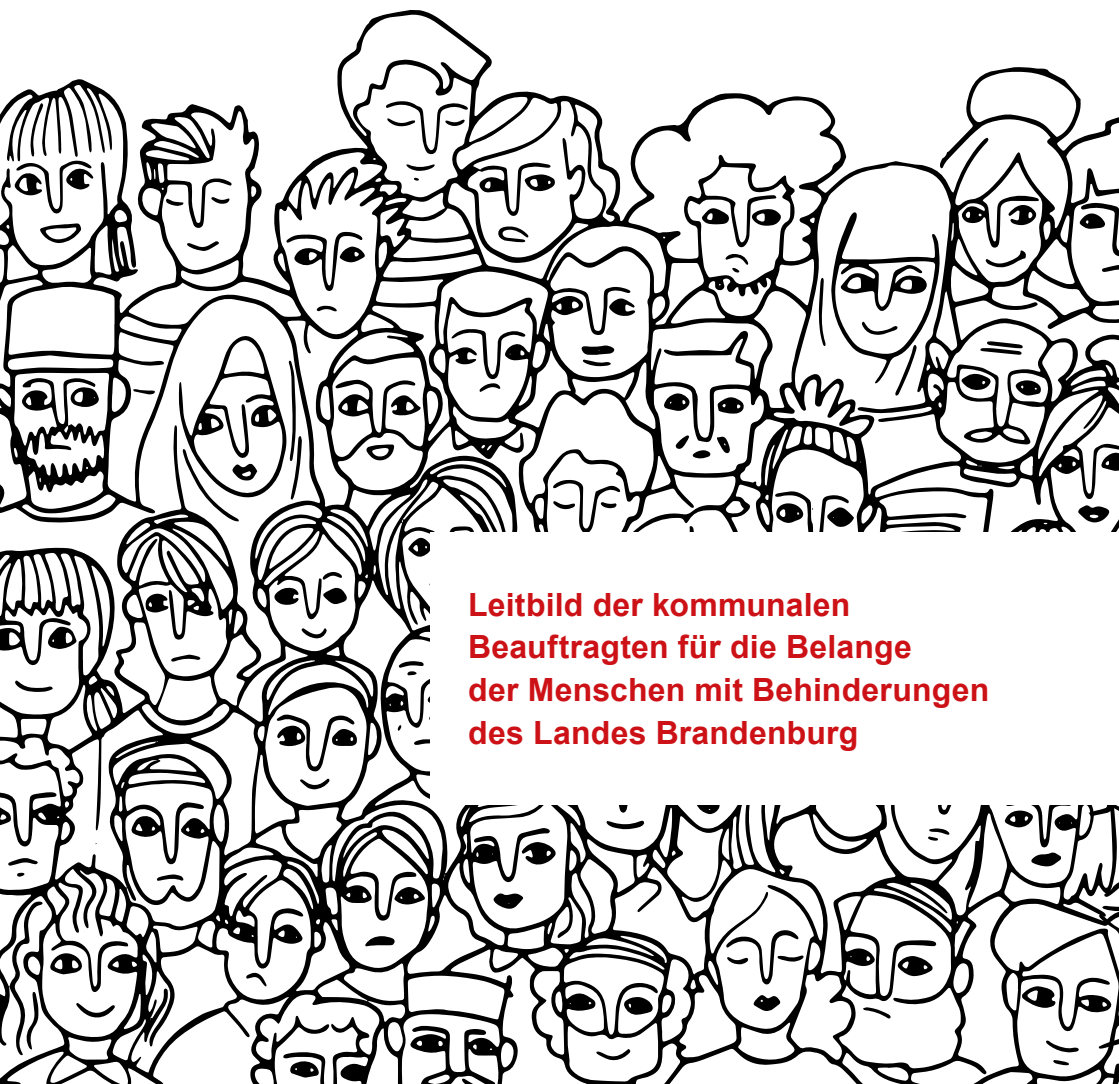




LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz



**Leitbild der kommunalen
Beauftragten für die Belange
der Menschen mit Behinderungen
des Landes Brandenburg**

Geleitwort

Landesbehindertenbeauftragte Janny Armbruster



Das 2009 von Deutschland ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und die auf dieser Grundlage in Deutschland und im Land Brandenburg geltenden rechtlichen Regelungen setzen gesamtgesellschaftlich das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den Fokus des behindertenpolitischen Handelns in Bund, Ländern und Kommunen zu nehmen.

Im Land Brandenburg leben rund 508 Tausend Menschen mit festgestellten Behinderungen, darunter 335 Tausend mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Landkreise und Kommunen haben zur Unterstützung dieser Menschen in ihren Hauptsatzungen die Besetzung von kommunalen Behindertenbeauftragten im Haupt- oder Nebenamt verankert.

Kommunale Behindertenbeauftragte sind dafür verantwortlich, Aktivitäten zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den Städten und Gemeinden zu unterstützen oder zu initiieren. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Voraussetzungen zur Chancengleichheit, Barrierefreiheit und zum Respekt vor Differenz. Sie geben wertvolle Empfehlungen zu Themen wie Gesundheit und gute Versorgung für alle, für die Stärkung der Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, für die Schaffung von Wohnraum ohne Barrieren oder für das Ausloten von Potenzialen für mehr Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen.

Das Leitbild der kommunalen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen dient der erfolgreichen Arbeit der Beauftragten vor Ort. Gemeinsam werden wir auch in der Zukunft für mehr Inklusion im Land Brandenburg sorgen!



Janny Armbruster

Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Inhalt

Geleitwort	1
Präambel	3
Was bedeutet Inklusion?	4
Aufgaben von Behindertenbeauftragten in Kommunen	5
1. Konzeptionelle Arbeit	5
2. Beratungsaufgaben	5
3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	5
4. Netzwerkfähigkeit und Kooperationen	5
5. Mitwirkung im Rahmen kommunaler Behindertenarbeit	6
6. Einzelfallarbeit	6
7. Fachliche Aufsicht	6
Anforderungsprofil der kommunalen Behindertenbeauftragten	7
Arbeitsbedingungen	8
Rechtliche Grundlagen	8

Präambel

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Die 2006 ratifizierte Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen.

Die Unterstützung Hilfesuchender wird vorzugsweise nach der sogenannten Peer Counseling Beratungsmethode durchgeführt, bei der sich Menschen mit ähnlichen Lebenserfahrungen und Lebenssituationen beraten. Die Merkmale können dabei unterschiedlicher Art sein, wie Lebensalter, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Berufsgruppe, chronische Erkrankungen und Behinderungen. Sie zielt vorrangig auf die Selbstbefähigung der Ratsuchenden ab.

Das Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention ist „Inklusion“. Das Land Brandenburg setzt die UN-Behindertenrechtskonvention im brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) um. Ziel dieses Gesetzes ist es, „Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg zu verhindern und zu beseitigen, gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen“ (§ 1 Abs. 1 BbgBGG). Dieses Gesetz gilt gleichermaßen für das Land und die Kommunen (§ 2 Abs. 1 BbgBGG).

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg wird ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (m/w/d) in den Kommunen benannt.

Was bedeutet Inklusion?

Inklusion ist nicht nur ein Schlagwort, sondern ein Menschenrecht. Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Es bedeutet auch, dass jeder Mensch ganz natürlich dazu gehört – von Anfang an. Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen. In der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Recht auf Inklusion festgeschrieben.

Der Grundgedanke der Inklusion geht noch weiter als die bloße Integration. Bei der Integration sollen Menschen in eine bestehende Umwelt integriert werden. Bei der Inklusion hingegen muss sich niemand verändern, um in die Umwelt „hineinzupassen“, sondern im Gegenteil. Die Umwelt muss an die Bedürfnisse und Anforderungen jedes Individuums angepasst werden. Jeder ist willkommen, keiner wird ausgeschlossen.

Inklusion braucht Barrierefreiheit. In diesem Sinne gilt es, physische umweltbedingte Barrieren und Barrieren in den Köpfen der Menschen abzubauen. Deutschland hat sich 2009 mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, die Inklusion in der Gesellschaft auf allen Ebenen voranzutreiben und dabei vor allem drei Grundsätzen zu folgen:

- **Selbstbestimmung**

Menschen mit Beeinträchtigungen haben das Recht, das eigene Leben gestalten zu können und dabei die Wahl zwischen akzeptablen Alternativen zu haben. Sie dürfen beispielsweise selbst entscheiden, wo sie wohnen wollen.

- **Teilhabe**

Sie haben das Recht, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

- **Gleichstellung**

Menschen mit Beeinträchtigungen sollen so leben können, wie alle Menschen.

Inklusion bedeutet gleiche Chancen und gleiche Rechte für alle Menschen. Das Wichtigste und Neue ist der Menschenrechtsansatz und die Anerkennung der Menschen mit Behinderungen als vollwertige Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft. Ziel ist die inklusive Gesellschaft.

Aufgaben von Behindertenbeauftragten in Kommunen

1. Konzeptionelle Arbeit

- Strategieentwicklung, Steuerung und/oder Begleitung von Prozessen zur Entwicklung und Fortschreibung kommunaler Gesamtstrategien
- Erarbeitung von Konzepten und Mitwirkung an der Erarbeitung von Konzepten, Evaluationen oder Monitorings
- Mitwirkung bei kommunalen Planungsprozessen
- Mitwirkung in kommunalen Gremien innerhalb und außerhalb der Verwaltung
- Initiierung von Beteiligungsprozessen
- Stellungnahmen und Beratung zu kommunalen Maßnahmen, Planungen oder Prozessen

2. Beratungsaufgaben

- Beratung der Kommunalvertretungen und Verwaltungsmitarbeitenden
- Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere zu Themen von Behinderung
- Vermittlung zu Fachberatungsstellen
- Geschlechtergerechte Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen

3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Medienarbeit und Social Media-Kommunikation
- Sensibilisierung und Aufklärung über behindertenpolitische Angelegenheiten
- Organisation und Moderation von Veranstaltungen und Aktionen
- Erstellung von Informationsmaterialien
- Berichtswesen

4. Netzwerktätigkeit und Kooperationen

- Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Mitwirkung in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten des Landes Brandenburg (LAG KBB)
- Kooperation auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene mit behindertenpolitischen Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen oder Institutionen

5. Mitwirkung im Rahmen kommunaler Behindertenarbeit

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, Stellungnahmen, Anträgen und Empfehlungen in für Menschen mit Behinderungen relevanten Angelegenheiten
- Wahrnehmung der Interessen und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen
- Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungen
- Förderung der Selbsthilfe

6. Einzelfallarbeit

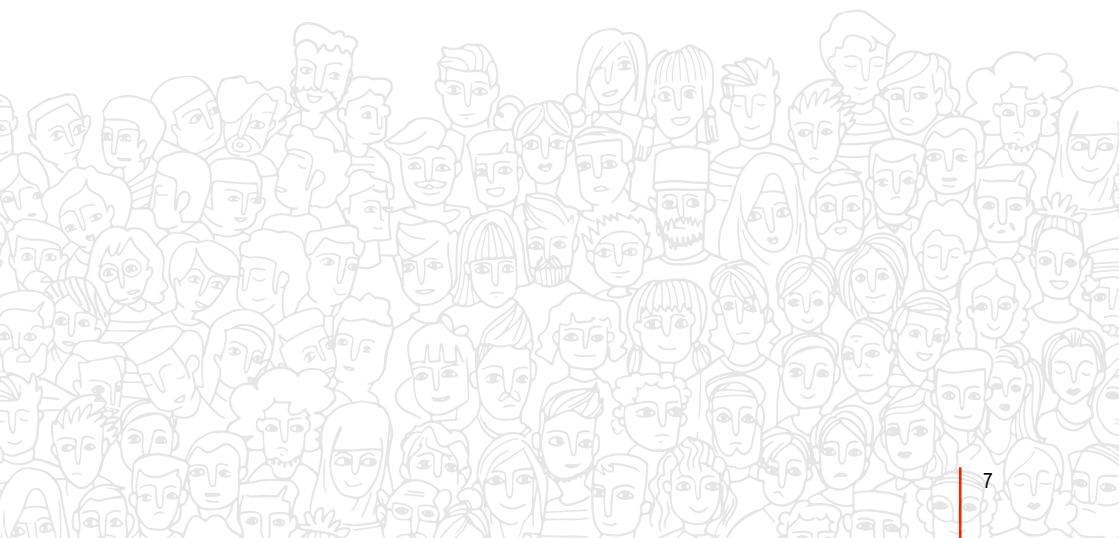
- Sprechzeiten für individuelle Anfragen
- Klärung und Begleitung individuelle Probleme

7. Fachliche Aufsicht

- Führung von Mitarbeitenden
- Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden

Anforderungsprofil der kommunalen Behindertenbeauftragten

- abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium, bevorzugt mit den Schwerpunkten Sozialwissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft bzw. entsprechende Zusatzqualifikationen oder vergleichbare praktische Erfahrungen im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen
- fundierte Rechts- und Verwaltungskennntnisse
- Erfahrungen in der politischen Arbeit und in der Gremienarbeit
- konzeptionelle und strategische Handlungskompetenzen
- Fähigkeiten zu analytischem, strukturellem und vernetztem Denken
- Fähigkeiten im Projekt- und Budgetmanagement
- Sozialkompetenzen, sowie Gender-Kompetenzen
- Belastbarkeit und Empathie
- sicheres und authentisches Auftreten
- Kompetenz in Gesprächsführung, Beratung und Moderation
- Selbstständigkeit, Eigeninitiative und persönliches Engagement
- Führungskompetenzen und Eigenverantwortlichkeit
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit neuen Entwicklungen
- hohes Maß an Konfliktlösungsfähigkeit, Rollenbewusstsein, objektiver Reflexionsfähigkeit und Kooperationsfähigkeit



Arbeitsbedingungen

- Verankerung der kommunalen Behindertenbeauftragten in der Hauptsatzung der Kommune, konkretisiert in Dienstsanweisungen, Anbindung der Funktion an die Dienststellenleitung entsprechend der Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragten (§ 18 BbgKVerf).
- Die Dienststelle stellt für die beauftragte Person angemessene Arbeitsbedingungen sowie ein eigenes Budget bereit und versorgt die beauftragte Person rechtzeitig und vollständig mit den für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen.
- Die beauftragte Person muss in alle verwaltungsinternen Prozesse und Planungen eingebunden werden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in pflichtigen und freiwilligen Aufgaben betreffen und zwar vor entsprechenden Entscheidungen oder Durchführung der Maßnahmen.
- Die beauftragte Person ist hinsichtlich ihrer Aufgaben fachlich unabhängig und weisungsfrei.
- Die beauftragte Person ist im Rahmen ihrer vielfältigen Aufgaben zur Ausübung ihres Amtes von sonstigen Dienstaufgaben zu entlasten.
- Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums und der hohen Anforderungen ist die Funktion der Beauftragten im Hauptamt auszuführen, um die Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen zu können.
- Die Bereitstellung ausreichend finanzieller, zeitlicher und sachlicher Ressourcen ist essentiell.

Rechtliche Grundlagen

Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG) (insbesondere § 14)
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (insbesondere § 19)

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
<https://msgiv.brandenburg.de>

Redaktion: SprecherInnenrat der kommunalen Behindertenbeauftragten
Layout/Gestaltung: gaenserich-grafik (Potsdam)
Druckerei: Druckerei Grabow Medien GmbH
Auflage: 1.500 Stück

Juli 2021